

**Tarifblatt Elektrizitätsversorgung Netznutzung und Energie**

## Temporärer Anschluss

gültig ab 1. Oktober 2024

### 1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundpreis
- Arbeitspreis
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Netzzuschlag, gesetzliche Förderabgabe gemäss Art. 35 EnG (Energiegesetz)
- Stromreserve des Bundes gemäss WResV (Winterreserververordnung)

Die Energielieferung erfolgt in jedem Fall durch die Glattwerk AG. Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt.

Die Mehrwertsteuer wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Netznutzung		exkl. MWSt.
Grundpreis		15.00 Fr./Monat
Arbeitspreis pro kWh		
Hochtarif		14.00 Rp./kWh
Niedertarif		7.00 Rp./kWh
Systemdienstleistungen	bis 31.12.2024	0.75 Rp./kWh
Systemdienstleistungen	ab 01.01.2025	0.55 Rp./kWh
Netzzuschlag		2.30 Rp./kWh
Stromreserve	bis 31.12.2024	1.20 Rp./kWh
Stromreserve	ab 01.01.2025	0.23 Rp./kWh

### Energielieferung

Arbeitspreis pro kWh		
Hochtarif	Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)	20.50 Rp./kWh
Niedertarif	Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)	17.50 Rp./kWh
Arbeitspreis pro kWh		
Hochtarif	Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)	19.00 Rp./kWh
Niedertarif	Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)	16.00 Rp./kWh

### Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über einen temporären Anschluss kann Energie für vorübergehende Anschlüsse von Baustellen, Schau-steller, Festhütten und dergleichen über einen Zähler geliefert werden.
- 2.2 Der Niedertarif wird nur gewährt, wenn über den temporären Anschluss länger als 3 Monate Energie und wenn ein wesentlicher Anteil der Energie während den Niedertarifzeiten bezogen wird. Die not-wendigen Steuereinrichtungen für die automatische Umschaltung der Tarifzeiten sind für die Gewäh-rung des Niedertarifes eine zwingende Voraussetzung.
- 2.3 Die Zulassung von solchen Anschlüssen ist nur möglich, soweit die Leistungsfähigkeit der Anlagen des Versorgungsnetzes es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch den Anschluss nicht stö-rend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeit des Anschlusses mit der Glattwerk AG rechtzeitig zu verständigen.
- 2.4 Die Messergebnisse eventuell vorhandener Zähler, die den Kunden gehören, werden von der Glattwerk AG anerkannt. Die Glattwerk AG behält sich jedoch die Kontrolle dieser Fremdzähler jederzeit vor.
- 2.5 Der Anschluss wird durch die Glattwerk AG erstellt. Der Kunde hat die Kosten der Erstellung und des Abbruchs der Zuleitung sowie allfälliger Anlageverstärkungen der Glattwerk AG selbst zu tragen.
- 2.6 Bei Baustelleninstallationen hat der Kunde eine Installationsfirma für die Anmeldung und den An-schluss des Bauprovisoriums zu beauftragen.
- 2.7 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung und Energielieferung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.8 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
  - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
  - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussob-jekte entsprechen müssen;
  - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
  - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
  - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

## 3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43% der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor  $\cos \varphi > 0.92$ ). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.